

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

2234 063

ZPO § 551 Nr.1; GG Art. 101 Abs. 1 Satz 2; GVG §§ 16,63

Zur Frage der Zulässigkeit der Verteilung der Geschäfte
nach dem zeitlichen Eingang der Sachen bei Gericht.

BGB §§ 249 D, 463

Ein Käufer kann grundsätzlich nicht den seinem Abnehmer
entstandenen Schaden zum Gegenstand eines eigenen Ersatz-
anspruches gegen seinen Verkäufer machen.

BGH, Urt. v. 10. Juli 1963 - VIII ZR 204/61 - OLG Stuttgart
LG Rottweil

VIII ZR 204/61

Verkündet am 10. Juli 1963
Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma R [REDACTED] Ledergesellschaft mit beschränkter
Haftung in K [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch die Ge-
schäftsführerin Frau Käte de Ki [REDACTED] in K [REDACTED]-Li [REDACTED],
Kla [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma S [REDACTED] Gürtelfabrik Kurt M [REDACTED] in D [REDACTED]
Krs. Fr [REDACTED], Inhaber Kaufmann Kurt M [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Juli 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter
Dr. Gelhaar, Dr. Dorschel, Dr. Mezger und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 11. Oktober 1961 aufgehoben.

Unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Rott-
weil vom 15. März 1961 wird die Klage in Höhe von
293,50 DM abgewiesen.

Im übrigen wird die Sache zur anderweiten Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die Kosten der
Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2. -

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt eine Gürtelfabrik. Die Beklagte stellt Leder her, vertreibt aber auch von anderen Firmen gefertigtes Leder.

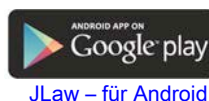
Die Parteien stehen seit längerer Zeit in Geschäftsverbindung. Durch Schreiben vom 11. Juli 1958 kaufte die Klägerin von der Beklagten drei Dutzend grünes Wildvelourleder zum Gesamtpreis von 581,93 DM. Die Beklagte hatte das Leder von der Firma H. K.G., der Streithelferin der Beklagten, bezogen. Die Klägerin verarbeitete das gelieferte Leder zu Gürteln für Damenkleider. Die Gürtel lieferte sie zum überwiegenden Teil an die Firma Kl.-F. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma Kl.-F. zog die Gürtel auf beigefarbene Damenkleider auf und lieferte diese Kleider an ein Versandhaus. Dort wurde festgestellt, daß eine große Anzahl der Kleider an der Stelle, an der die Gürtel mit dem Stoff in Berührung gekommen waren, gelbliche Verfärbungen aufweisen. Die Firma Kleider-F. hat 395 verfärbte Kleider zurückgenommen. Eine kleine Zahl von Gürteln lieferte die Klägerin auch an die Firma A.-J. Arthur A. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kleiderfabrik. An vier Kleidern dieser Firma sind die gleichen Schäden aufgetreten.

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche geltend. Sie behauptet, die Entstehung der Flecken auf den Kleidern sei dadurch verursacht worden, daß das von der Beklagten gelieferte Leder mangelhaft gefärbt gewesen sei. Der Firma Kl.-F. sei durch den Verderb der Kleider ein Schaden von 10 375,50 DM und der Firma A.-J. ein Schaden von 293,50 DM entstanden. Unstreitig haben beide Firmen die Klägerin nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Die Klägerin trägt auch nicht vor, daß sie zum Schadensersatz verpflichtet sei. Sie ist aber der Auffassung, daß sie berechtigt sei, den Schaden, den ihre beiden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Abnehmer erlitten hätten, als einen für sie selbst aus dem Vertragsverhältnis mit der Beklagten entstandenen Anspruch geltend zu machen. Im zweiten Rechtszuge hat sie die Klage auch darauf gestützt, daß die Firma Kl. [REDACTED]-F. [REDACTED] die ihr gegen die Beklagte zustehenden Schadensersatzansprüche an sie, die Klägerin, zum Einzuge abgetreten habe. Sie hat, abgesehen von einem vom Landgericht bereits wegen Aufrechnung rechtskräftig aberkannten Anspruch auf Ersatz eines ihr angeblich selbst erwachsenen Schadens von 326,25 DM die Verurteilung der Beklagten begehrt, an die Firma Kl. [REDACTED]-F. [REDACTED] 10 375,50 DM und an die Firma A. [REDACTED]-J. [REDACTED] 293,50 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat durch Grundurteil die Beklagte für verpflichtet erklärt, den der Firma Kl. [REDACTED]-F. [REDACTED] und der Firma A. [REDACTED]-J. [REDACTED] entstandenen Schaden zu ersetzen, der durch das von der Beklagten an die Klägerin gelieferte nicht farbechte grüne Velourleder hervorgerufen worden ist. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage in vollem Umfange. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

A.

I. Die Revision rügt gemäß § 551 Nr. 1 ZPO, daß der erkennende Senat des Berufungsgerichts nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei. Nach dem Geschäftsverteilungsplan des Berufungsgerichts sei die Zuweisung der eingehenden Berufungen an die einzelnen Zivilsenate nach Ordnungszahlen erfolgt, mit denen die einzelnen Sachen in der Reihenfolge ihres Einganges gekennzeichnet wurden. Damit sei Willkür bei der Zuweisung der einzelnen Sachen auf die Senate ermöglicht worden. Für die Prozeßparteien sei daher das Recht auf den gesetzlichen Richter nicht gewährleistet gewesen.

II. Die Geschäftsverteilung obliegt nach den §§ 63, 117 GVG dem Präsidium. Dessen Ermessen findet seine Grenze in dem schon in § 16 Satz 2 GVG ausgesprochenen, nunmehr in Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG wiederholten Rechtssatz, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Nach heutiger rechtsstaatlicher Auffassung bedeutet dieser Grundsatz ganz allgemein, daß mit ihm die Rechtspflege vor willkürlichen, d.h. sachfremden Einflüssen auf die Bestimmung des Richters im Einzelfall geschützt werden soll (BVerfGE 9,223). Er ist damit nach einhelliger Auffassung ein Ausdruck des im Gleichheitssatz enthaltenen Willkürverbots (BVerfGE 3,359,364; 4,412,417; BGHSt 9,367; 11,106,110; 15,116; BGHZ 20,355; Kern, Der gesetzliche Richter, S.202 und JZ 1956,409; Bockelmann, GoldArch 1957,357 und NJW 1958,889; Arndt JZ 1956,633). Das Recht auf den gesetzlichen Richter hat in seiner geschichtlichen Entwicklung schon früh die Bedeutung bekommen, daß mit ihm die Unabhängigkeit der Gerichte auch vor Einflüssen der Justizverwaltung geschützt werden soll (BVerfGE 3,360). Der tief in dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit wurzelnde Begriff des gesetzlichen Richters läßt es nicht zu, Justizverwaltungsstellen überhaupt irgend einen bestimmenden Einfluß darauf einzuräumen, wer im einzelnen Rechtsfall Richter sein soll (vgl. Geier LM Anm. zu Nr.8 zu § 338 Nr. 1 StPO). Dabei ist entgegen der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts (BAGE 11.90 = NJW 61,1740) für eine entsprechende Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht in der angeführten Entscheidung (BVerfGE 9,223) entwickelten Grundsätze über die Zulässigkeit gewisser "justizgemäßer" Einflüsse auf die Richterbestimmung schon deshalb kein Raum, weil ein Einfluß von Justizverwaltungsstellen auf die Richterbestimmung nicht justizgemäß, sondern justizfremd ist, wie sich auch aus der angeführten Rechtsentwicklung ergibt. Damit ist zugleich der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts der Boden entzogen, es sei für jeden Einzelfall darauf abzustellen, ob der von den Justiz-

verwaltungsstellen genommene Einfluß sachfremd sei oder sich mit sachlichen Erwägungen rechtfertigen lasse. Da Justizverwaltungsstellen überhaupt kein bestimmender Einfluß auf die Geschäftsverteilung zukommt, ist jeder von ihnen ausgeübte Einfluß in Bezug auf die Geschäftsverteilung sachfremd, also in dem angeführten Sinn willkürlich und damit unzulässig. Deshalb hat der 2. Strafsenat mit Recht eine Einflußnahme von Justizverwaltungsstellen auf die Geschäftsverteilung auch dann als unzulässig bezeichnet, wenn sie mit der Rücksicht auf den Umfang der einzelnen Sache, die unterschiedliche Belastung der Kammern (Senate), die vermeintlichen besonderen Sachkunde einer Kammer oder aus ähnlichen Zweckmäßigkeits-Gesichtspunkten begründet wird (BGHSt 15, 116, 118). Alle diese und andere Gründe sind sachfremd, weil ihnen für die Geschäftsverteilung keinerlei berechnete Bedeutung zukommt. Da Justizverwaltungsstellen jeder bewußte Einfluß auf die Richterbestimmung verwehrt ist, darf ihnen überhaupt kein Entscheidungsspielraum belassen werden, der ihnen eine gezielte Richterbestellung ermöglicht und es von ihrem Willen abhängen läßt, wer im Einzelfall Richter sein soll (Arndt, JZ 1956, 633). Das bedeutet - jedenfalls insoweit, als bei der technischen Abwicklung der Geschäftsverteilung Justizverwaltungsstellen beteiligt sind -, daß die einzelnen Sachen "blindlings" an den entscheidenden Richter kommen müssen (BGHSt 7, 21).

Dieses "blindlings"-Erfordernis war in dem in BGHSt 15, 116 behandelten Fall auch nach Auffassung des erkennenden Senats zweifelsfrei nicht erfüllt. Ist die Geschäftsverteilung, wie dort, so geregelt, daß die Verteilung der Geschäfte für die einzelnen Kammern (Senate) nach dem zeitlichen Eingang der Sachen bei der Geschäftsstelle erfolgt und daß der Geschäftsstellenbeamte die Reihenfolge des zeitlichen Eingangs bestimmt, so hat dieser es insbesondere in den sehr häufigen Fällen des gleichzeitigen Eingangs mehrerer Sachen in der Hand, die Reihenfolge des Eingangs nach seinem Gutdünken zu regeln und in diesen Fällen dann damit auch zugleich bewußt und gewollt über die Zuteilung der Sachen an die einzelnen Kammern (Senate) zu entscheiden; denn da er auf Grund

des Registers seiner Geschäftsstelle weiß, an welche Kammer (Senat) die einzelne Sache bei der Wahl dieser oder jener durch die Reihenfolge des Eingangs bestimmten Endziffer des Aktenzeichens kommt, entscheidet er damit bewußt darüber, wer im Einzelfall Richter sein soll. Das ist mit dem Begriff des gesetzlichen Richters schlechthin unvereinbar und zwar entgegen der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts (aaO) auch dann, wenn der Entscheidung des Geschäftsstellenbeamten Zweckmäßigkeitserwägungen zugrundeliegen, die unter justizverwaltungsmäßigen Gesichtspunkten nicht als unsachlich bezeichnet werden können; denn auch dann ist der von ihm genommene Einfluß im Hinblick auf die Geschäftsverteilung sachfremd. Die grundlegende Fehlerhaftigkeit einer solchen Geschäftsverteilung liegt darin, daß bei ihr dem Geschäftsstellenbeamten überhaupt eine gezielte Richterbestellung ermöglicht wird.

Die dargelegten Grundsätze lassen nun aber nicht den Schluß zu, daß alle Geschäftsverteilungsregelungen, die den zeitlichen Eingang der Sachen bei der Geschäftsstelle zur Grundlage nehmen, schlechthin unzulässig sind; denn auch diese Geschäftsverteilungssysteme bedeuten nicht in allen Fällen, daß mit ihnen zwangsläufig den Geschäftsstellen die Möglichkeit einer gezielten Richterbestimmung eröffnet wird. Vielmehr läßt sich dieser Gefahr auch bei einer Geschäftsverteilung nach der Reihenfolge des Eingangs der Sachen durch zusätzliche Vorkehrungen durchaus begegnen.

Beim Berufungsgericht ist das durch eine Verwaltungsanordnung in folgender Weise geschehen: Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Zivilsachen versieht der geschäftsleitende Beamte des Berufungsgerichts alle diese Sachen mit einer fortlaufenden, jeden Tag mit 1 beginnenden "Kennziffer". Hierbei ist ihm ausdrücklich zur Pflicht gemacht, die Sachen unabhängig von der Registratur und ohne Kenntnis des Registerstandes zu numerieren und dabei keine Kenntnis von dem Inhalt der Eingänge zu nehmen. Alle Sachen gehen dann sofort an die

Registratur. Dort werden sie, soweit es sich nicht um Spezialsachen handelt, die in der Geschäftsverteilung bestimmten Senaten zugewiesen sind, in der Reihenfolge der "Kennziffern" mit den "Ordnungszeichen" 1 bis 6 versehen und zwar in der Weise, daß zu Beginn eines jeden Tages mit der Ordnungszahl begonnen wird, die auf die am Schluß des vorangegangenen Tages zuletzt eingesetzte Ordnungszahl folgt. Hat z.B. am 5. April die letzte "Normalsache" die Ordnungszahl 4 erhalten, so wird am 6. April die mit der Kennziffer 1 bezeichnete Sache, wenn es sich bei ihr nicht um eine Spezialsache handelt, mit dem Ordnungszeichen 5 versehen. Die "Normalsache" mit der Kennziffer 2 erhält dann das Ordnungszeichen 6 usw. Ist die Sache mit der Kennziffer 2 eine Spezialsache und die mit der Kennziffer 3 wieder eine "Normalsache", so erhält nunmehr diese das Ordnungszeichen 6. Nach diesem Ordnungszeichen gehen dann die Sachen gemäß dem Geschäftsverteilungsplan in die Zivilsenate 1 bis 6, wo sie ihre Aktenzeichen erhalten.

Bei Einhaltung dieser Verwaltungsanordnung ist es nicht möglich, daß der Geschäftsleiter eine bewußte und gezielte Richterbestimmung für die einzelne Sache vornehmen kann. Ist ihm nämlich der Registerstand nicht bekannt, so kann er auch schlechterdings nicht wissen, welches Ordnungszeichen die Sache erhält, wenn er in dem angeführten Beispiel eine Sache mit der Kennziffer 1 numeriert. Er kann infolgedessen auch nicht wissen, an welchen Senat diese Sache kommt. Damit hat er also keinerlei Möglichkeit, auf die Geschäftsverteilung irgend einen Einfluß zu nehmen. Er übt vielmehr bei der Ordnung der Eingänge durch Verteilung der Kennziffern eine rein mechanische Funktion aus, die der einer heute bei modernen Postämtern üblichen Briefsortiermaschine gleichkommt. Die Beamten der Registratur haben schon deshalb keine Einflußmöglichkeit, weil sie die Verteilung der Ordnungszeichen, die die Zuständigkeit der einzelnen Senate bestimmen, nach der Reihenfolge der Kennziffern vorzunehmen

haben, also insoweit keinerlei Entscheidungsspielraum haben.

Die beim Berufungsgericht getroffene Regelung schließt auch in einem höchst erreichbaren Umfang die Gefahr eines Mißbrauchs aus. Der Geschäftsleiter erhält zwar auf Grund seiner dienstlichen Tätigkeit bei der Überwachung der Geschäftsstellen sowie auf Grund der Statistiken in gewissen Zeitabständen Kenntnis von dem Stand der Register der einzelnen Geschäftsstellen. Diese Kenntnis könnte er aber nur dann zu einer Manipulierung der Geschäftsverteilung verwenden, wenn er eine genaue Liste darüber führen würde, welche Kennziffer er der einzelnen Sache zugeteilt hat, wobei er auch die Parteibezeichnung der einzelnen Sachen (die Aktenzeichen, die sie erhalten, kennt er bei der Kennzifferzuteilung ja noch nicht) in seiner Liste vermerken müßte. Außerdem müßte er dann aber auch alle eingehenden Sachen daraufhin nachprüfen, inwieweit es sich bei ihnen um Spezialsachen handelt und er müßte auch dies in seiner Liste vermerken, wobei er allordings nicht wissen könnte, ob dann auch die Registratur die betreffenden Sachen als Spezialsachen behandelt. Darüber hinaus wäre für eine Manipulierung erforderlich, daß der Geschäftsleiter dann feststellt, an welchen Senat eine bestimmte, von ihm nur nach der Parteibezeichnung festhaltbare Sache gelangt ist. Nur wenn alle diese Voraussetzungen vorliegen, könnte er sich anhand einer solchen Liste in einem mühsamen (mit dem genannten Unsicherheitsfaktor belasteten) Rechenwerk ausrechnen, an welchen Senat eine Sache kommt, wenn er ihr eine bestimmte Kennziffer zuteilt. Ohne eine derartige Liste könnte er die Geschäftsverteilung nur dann bewußt beeinflussen, wenn er sich vor der Zuteilung einer Kennziffer an eine bestimmte Sache bei der Registratur erkundigen würde, an welchen Senat die "Normal-sache", der er die letzte vorangegangene Kennziffer zugeteilt hat, gegangen ist, wobei er dann aber diese letzte "Normal-sache" mit ihrer Parteibezeichnung im Gedächtnis behalten haben müßte.

Die Gefahr, daß sich der Geschäftsleiter in dieser Weise unter grober Mißachtung der Dienstvorschriften (schon die Führung einer solchen Liste, die nur einer verbotenen Manipulierung der Geschäftsverteilung dienen könnte, wäre eine schwere Verletzung seiner Dienstpflichten) vor der Verteilung der Kennziffern Kenntnis von dem Registerstand verschafft und dann auf Grund dieser Kenntnis eine gezielte Richterbestimmung vornimmt, liegt so fern, daß es nach Auffassung des erkennenden Senats nicht angängig ist, ihretwegen eine solche Geschäftsverteilung als nicht vorschriftsmäßig im Sinne des § 551 Nr. 1 ZPO anzusehen. Der Geschäftsleiter eines Gerichts ist der oberste Geschäftsstellenbeamte und wird auf Grund seiner besonderen Vertrauenswürdigkeit ausgewählt. Auch würde eine solche Dienstverletzung in der Regel ein Zusammenwirken des Geschäftsleiters mit dem Registraturbeamten voraussetzen und damit die Gefahr einer Entdeckung des Dienstvergehens vergrößern. Das von der Revision geltend gemachte Bedenken, daß die Einhaltung der Dienstanweisung schwer überwachbar sei, hat deshalb kein entscheidendes Gewicht. Im Gegenteil ist in diesen Fällen die Möglichkeit einer Überwachung sehr viel größer als bei den Mißbrauchstatbeständen anderer Geschäftsverteilungssysteme. Außerdem liegt eine weitere Sicherung gegen einen Mißbrauch darin, daß bei dem hier zur Erörterung stehenden System mit seiner Trennung von Kennziffern und Ordnungszeichen eine manipulierte Einflußnahme auf die Richterbestimmung schon rein praktisch, wenn auch nicht unüberwindbare, so doch ganz erhebliche Schwierigkeiten machen würde (vgl. dazu BGHSt 7, 24).

Die bloße Möglichkeit eines Mißbrauchs macht auch eine Geschäftsverteilungsregelung weder verfassungswidrig noch gesetzeswidrig im Sinne von § 551 Nr. 1 ZPO. Sie kann bei keinem wie auch immer gearteten Geschäftsverteilungssystem ganz ausgeschlossen werden (BGHSt 7, 24; 15, 116; BGH NJW 1958, 918). Sie rechtfertigt es deshalb auch nicht, den Ermessensspielraum, den die Präsidien bei der Gestaltung der Geschäftsverteilung haben, einzuschränken und als zulässige Kriterien für eine Geschäftsverteilung nur die herkömmlichen

Systeme einer Verteilung nach Buchstaben, Sachgebieten oder örtlicher Herkunft zuzulassen. Die getroffene Regelung hat gegenüber diesen Systemen den Vorteil, daß mit ihr eine zahlenmäßig vollkommen gleichmäßige Verteilung der anfallenden Geschäfte ermöglicht wird. Die Ausnutzung einer solchen Möglichkeit kann den Präsidien nicht versagt werden.

Gegen die Geschäftsverteilung des Berufungsgerichts können auch nicht daraus rechtliche Bedenken hergeleitet werden, daß die Anordnung über die Bestimmung der "Kennziffern" nicht in dem Präsidialbeschuß über die Geschäftsverteilung, sondern in einer Verwaltungsanordnung getroffen ist. Zwar ist diese Verwaltungsanordnung ein wesentliches Element der Geschäftsverteilung, weil erst mit der dort vorgenommenen Regelung Vorkehrungen gegen eine bewußte Einflußnahme von Geschäftsstellenbeamten auf die Geschäftsverteilung getroffen sind. Dadurch, daß das Präsidium die Geschäftsverteilung in Rechtsmittelsachen nach "Ordnungszeichen" vorgenommen hat, hat es aber die Verwaltungsanordnung zur Grundlage seiner Beschlußfassung gemacht. Das ist umso unbedenklicher, als auch sonst Geschäftsverteilungsbeschlüsse der Präsidien häufig von der beim betreffenden Gericht bestehenden Verwaltungsorganisation ausgehen, ohne diese im einzelnen zu wiederholen. Die Rechtslage ist nicht anders, als wenn die Justizverwaltung die Bestimmung des zeitlichen Eingangs von Sachen durch eine Briefsortier- und Numerierungsmaschine vornehmen lassen würde und dann das Präsidium, auf dieser Einrichtung fußend, die Geschäfte nach dem auf diese Weise festgestellten zeitlichen Eingang der Sachen verteilen würde.

B.

I. Die Revision ist dagegen begründet, soweit sie sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts wendet, die Klägerin sei berechtigt, den ihren Abnehmern erwachsenen Schaden zum Gegenstand eines eigenen Ersatzanspruches geltend zu machen.

Das Berufungsgericht führt aus, es sei anzunehmen, daß die Parteien bei Abschluß des Kaufvertrages stillschweigend vereinbart hätten, die Klägerin solle berechtigt sein, einen ihren Abnehmern erwachsenen Schaden geltend zu machen ohne Rücksicht darauf, ob sie ihnen zum Schadensersatz verpflichtet sei oder nicht. Die Beklagte habe auf Grund der langjährigen Geschäftsbeziehungen gewußt, daß die Klägerin das Leder zu Gürteln für Damenkleider verarbeitet. Auf Grund dieser Tatsache habe die Beklagte damit rechnen müssen, daß die Klägerin die Gürtel an Kleiderfabriken weiterverkaufen werde. Die Klägerin habe ein berechtigtes Interesse daran, die Geschäftsbeziehungen zu ihren Abnehmern von Störungen, insbesondere von Prozessen freizuhalten. Dieses Interesse sei für die Beklagte gleichfalls erkennbar gewesen. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben, der für die ergänzende Vertragsauslegung maßgebend sei, könne es nicht darauf ankommen, ob der Schaden zufällig bereits bei der Klägerin oder erst bei deren Abnehmern eingetreten sei. Den Abnehmern der Klägerin würden keine vertraglichen Mängelansprüche gegenüber der Beklagten zuerkannt; es werde der Klägerin lediglich das Recht eingeräumt, im Rahmen der ihr vertraglich zustehenden Ansprüche auch den Schaden ihrer Abnehmer geltend zu machen.

Die Beklagte könne mit einer ihr gegen die Klägerin unstreitig zustehenden Forderung 1287,03 DM nicht aufrechnen, weil die Klägerin mit dem Klageanspruch Schadensersatzanspruch Dritter geltend mache.

II. 1. Schon der Ausgangspunkt dieser Erwägungen gibt zu Bedenken Anlaß. Eine stillschweigende Vereinbarung, wie sie das Berufungsgericht am Eingang seiner Erwägungen anführt, würde bedeuten, daß die Parteien durch beiderseitige stillschweigende Erklärungen die Abrede getroffen hätten, die Klägerin solle berechtigt sein, den Schaden ihrer Abnehmer geltend zu machen. Unter einer stillschweigenden Erklärung

wird ein Verhalten verstanden, das äußerlich für sich betrachtet keine Erklärung darstellt, aber auf Grund des Zusammenhanges mit anderen Umständen als Kundgabe eines auf bestimmte Rechtswirkungen gerichteten Willens gewertet wird. Die stillschweigende Erklärung ist daher eine echte Willenserklärung. Die ergänzende Vertragsauslegung, mit der das Berufungsgericht des weiteren seine Erwägungen begründet, hat dagegen die Regelung einer Lücke, die die Erklärungen der Parteien im Vertragswerk gelassen haben, zum Gegenstand. Es fehlt insoweit also gerade an einer regelnden Willenserklärung der Parteien. In diesem Falle hat der Richter zu ermitteln, was die Parteien zwar nicht erklärt haben, was sie aber in Anbetracht des gesamten Vertragszweckes erklärt hätten, wenn sie den offen gebliebenen Punkt in ihren Vereinbarungen ebenfalls geregelt hätten und hierbei zugleich die Gebote von Treu und Glauben und der Verkehrssitte beobachtet hätten. Voraussetzung ist hierbei, daß es sich um eine ausfüllungsbedürftige, das heißt für die Sicherung des Vertragszwecks wesentliche Lücke innerhalb des tatsächlich gegebenen Rahmens des Vertrags handelt (BGHZ 16, 71, 76). Daß im vorliegenden Fall die Parteien übereinstimmend gewollt hätten, die Klägerin solle berechtigt sein, den Ersatz des ausschließlich ihren Abnehmern entstandenen Schadens mit einem eigenen Anspruch geltend zu machen, und daß sie diesen Willen durch schlüssiges Verhalten, hier also durch Schweigen, zum Ausdruck gebracht hätten, haben die Parteien selbst nicht behauptet; das Berufungsgericht hat hierfür auch keine Tatsachen angeführt. Wenn es von stillschweigender Vereinbarung spricht, meint es offenbar nur, daß im Wege ergänzender Vertragsauslegung der Klägerin das genannte Recht einzuräumen sei.

2. Der Auffassung des Berufungsgerichts kann nicht beigetreten werden. Rechtsprechung und Schrifttum billigen allerdings in Abweichung von dem Grundsatz, daß Schadensersatz nur beanspruchen kann, wer Schaden erlitten hat, unter bestimmten Umständen einer Vertragspartei das Recht zu, den Schaden eines Dritten als eigenen Schaden geltend zu machen,

sogenannte Schadensliquidation im Drittinteresse (im Schrifttum vgl. Reinhardt, Der Ersatz des Drittschadens; Tägert, Die Geltendmachung des Drittschadens). Die Fälle, in denen ein solches Recht besteht, weisen zwar eine verschiedene Gestaltung auf, ihnen ist aber gemeinsam, daß der aus dem Verträge Berechtigte und der Träger des durch den Vertrag geschützten Interesses verschiedene Personen sind. Der durch eine Vertragsverletzung verursachte Schaden tritt deshalb nicht bei dem Vertragsberechtigten, sondern bei dem Dritten ein. Im Schrifttum ist dieser Zustand als eine Interessenverlagerung (Reimer Schmidt bei Soergel/Siebert, BGB 9. Aufl. §§ 249 bis 253 Nr.87) oder Schadensverlagerung (Esser, Schuldrecht 2. Aufl. § 50, 6 und 7; Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, 5. Aufl. Band I § 14 IV) bezeichnet worden, aus der der Schädiger keinen Vorteil ziehen dürfe.

a) Es handelt sich einmal um die Fälle mittelbarer Stellvertretung. Eine Partei schließt einen Vertrag im eigenen Namen, aber im Auftrage und für Rechnung eines Dritten ab. Daß der Beauftragte den dem Auftraggeber entstandenen Schaden geltend machen kann, haben das Reichsgericht und der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ohne nähere rechtliche Begründung als festen Grundsatz angesehen (RGZ 90, 240, 246; 113, 250, 254; 115, 419, 425; BGHZ 25, 250, 258).

b) Eine weitere Fallgestaltung ist die "Gefahrentlastung" (so Tägert aaO S.38). Der einem Dritten zu Lieferung einer Sache Verpflichtete wird von seiner Verpflichtung durch den von einem anderen schuldhaft verursachten Untergang der Sache befreit, so etwa wenn er dem Dritten verpflichtet ist, die verkaufte Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort zu übersenden und die Sache an den Nachführer oder die Bahn ausgeliefert hat. Damit ist die Gefahr nach § 447 BGB auf den Dritten übergegangen, der zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet bleibt. Allein geschädigt ist der Dritte. Der Verkäufer soll berechtigt sein, diesen Scha-

den gegen den Schädiger geltend zu machen (RGZ 62, 331). Das gleiche trifft für die Vernichtung einer vermachten Sache vor der Übereignung an den Vermächtnisnehmer zu. Der Erbe ist nach § 275 BGB befreit. Er kann den Schaden des Vermächtnisnehmers gegen den Schädiger geltend machen (Tägert, aaO S. 38; Reimer Schmidt aaO Nr. 84).

c) Schließlich gehören zum Gebiet der Schadensliquidation im Drittinteresse die Fälle der Obhut für eine fremde Sache. Eine vom Vertragsgegner nach dem Vertrage geschuldete Fürsorge und Obhutspflicht erstreckt sich auf eine von der Vertragspartei zur Verfügung gestellte, aber nicht dieser, sondern einem Dritten gehörende Sache. Durch eine vom Vertragsgegner begangene Verletzung dieser Pflicht wird der Eigentümer geschädigt, insbesondere etwa, wenn der Schädiger gegenüber einer Klage des Eigentümers aus unerlaubter Handlung sich nach § 831 BGB entlasten kann. Die Rechtsprechung gibt der Vertragspartei das Recht, einen vertraglichen Anspruch auf Ersatz des dem Eigentümer entstandenen Schadens geltend zu machen. Das Reichsgericht (RGZ 93, 39) verweist zur Begründung auf die Rechtsprechung über die Haftung bei mittelbarer Stellvertretung und stellt es sodann auf die auch hier vorliegende Verknüpfung der Interessen des dritten Eigentümers und der Vertragspartei ab.

Zu einer anderen Begründung der Liquidation des Drittschadens gelangt das Reichsgericht in dem vom Berufungsgericht angeführten Urteil RGZ 170, 246. Dort hat es im Weg ergänzender Vertragsauslegung angenommen, ein Werkunternehmer, der an einem städtischen Kühlhaus eine Reparatur vorzunehmen hatte, habe der Bestellerin, der Stadtgemeinde, das Recht eingeräumt, einen etwaigen Schaden geltend zu machen, der infolge unsorgfältiger Reparaturarbeiten den Fleischern, die im Kühlhaus Fleisch eingelagert hatten, entstehe. Auf diese Entscheidung stützt sich auch der Bundesgerichtshof in dem Urteil BGHZ 15, 224, 227. In dem dort entschiedenen

Fall verschuldete ein Spediteur, der einen Fuhrunternehmer mit einem Transport beauftragt hatte, daß die sowjetzonale Verwaltung einen Lastkraftwagen einzog, der der Ehefrau des Fuhrunternehmers gehörte. Der Bundesgerichtshof führt aus, der Berechtigte könne auch dann den Ersatz des sogenannten Drittschadens fordern, wenn seine Interessen mit denen des Dritten derart verknüpft seien, daß er die Drittinteressen gegenüber dem Verletzer wahrzunehmen habe. Wenn jemand eine fremde Sache dazu verwende, um gegenüber einem anderen, mit dem er einen Vertrag geschlossen habe, seine Vertragspflichten zu erfüllen, so sei im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine stillschweigende Vereinbarung zwischen dem Vertragsschließenden anzunehmen, daß die vertragliche Haftpflicht des anderen Teiles den Schutz der dem Vertragszweck dienenden Sache auch dann umfasse, wenn die Sache einem anderen gehöre. In der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27. Januar 1958 - II ZR 266/56- (LM HGB § 510 Nr.3), bei der es sich darum handelte, daß bei der Übernahme von Kesselwasser auf einen gecharterten Dampfer an diesem Schaden entstanden war, ist schließlich der Charterfirma ein Schadensersatzanspruch wegen des dem Schiffseigentümer entstandenen Schadens gewährt worden, weil dem Wasserlieferanten Sorgfaltspflichten hinsichtlich des Schiffes oblägen. Zur Begründung verweist der Bundesgerichtshof auf die Entscheidungen RGZ 93,39 und BGHZ 15,224.

3. Der Versuch, das Recht zur Drittschadensliquidation mit der Vertragsauslegung zu begründen, hat im Schrifttum weitgehend Widerspruch unter Berufung darauf gefunden, daß mit der Annahme eines so gearteten hypothetischen Willens dem wahren Willen der Parteien Gewalt angetan werde (Esser aaO; Reimer Schmidt aaO Nr. 88 und § 157 Nr.94; Werner bei Staudinger, BGB 11.Aufl., Vorb.vor § 249 Nr.98, S.63; ähnlich Gernhuber, Zur Lehre von den Verträgen mit Schutzwirkung für Dritte, Festschrift für Nikisch, S. 248,265). Eines Eingehens hierauf bedarf es aber nicht, weil der hier zu

beurteilende Sachverhalt zu keiner der genannten Fallgruppen gehört. Die Klägerin hat unstreitig das Leder von der Beklagten nicht im Auftrag und für Rechnung ihrer Abnehmer gekauft. Es liegt auch keine Interessenverknüpfung im Sinne der Entscheidungen über die Obhutspflicht für eine fremde Sache vor. Mag die Klägerin auch nach der Feststellung des Berufungsgerichts ein Interesse daran gehabt haben, daß ihre Geschäftsbeziehungen zu ihren Abnehmern gepflegt wurden, so erfüllt dieser Umstand doch nicht die in den genannten Urteilen verlangte Voraussetzung der Interessenverknüpfung. Eine Pflicht des Verkäufers, für eine gedeihliche Entwicklung der Geschäftsbeziehungen des Käufers zu seinen Abnehmern zu sorgen, besteht grundsätzlich nicht.

Das Vorbringen der Parteien rechtfertigt überhaupt nicht die Auffassung des Berufungsgerichts, auf Grund ergänzender Vertragsauslegung sei als Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages die Abrede anzusehen, daß die Klägerin berechtigt sei, den ihren Abnehmern entstandenen Schaden geltend zu machen, unabhängig davon, ob diese die Klägerin in Anspruch nehmen könnten oder nicht.

Einmal fehlt es nämlich an einer durch Auslegung auszufüllenden Vertragslücke. Nicht alles, worüber in einem Vertrage eine Regelung fehlt, stellt schon eine Vertragslücke dar. Von ihr kann nach feststehender Rechtsprechung nur gesprochen werden, wenn ein Vertrag innerhalb des tatsächlich gegebenen Rahmens oder innerhalb der wirklich gewollten Vereinbarungen der Parteien eine ersichtliche Lücke aufweist. Die richterliche Vertragsergänzung darf aber nicht zu einer Erweiterung des Vertragsgegenstandes führen. Soweit die Vertragsparteien bei Vertragsschluß keine vom Gesetz abweichende Regelung treffen, überlassen sie die Ausgestaltung den Gesetzesvorschriften (BGHZ 9, 273, 277; Urteile des erkennenden Senats vom 11. Juli 1958 - VIII ZR 114/57 - und vom 8. 3. 1960 - VIII ZR 49/59 -). Kaufverträge, in denen eine Bestimmung darüber fehlt, ob der Käufer

berechtigt sei, einen seinem Abnehmer durch Mängel der Sache entstehenden Schaden mit einem eigenen Anspruch geltend zu machen, werden täglich in unübersehbarer Zahl geschlossen. Sie sind nicht alle lückenhaft; vielmehr legen die Parteien zugrunde, daß die gesetzliche Regelung gelten solle. Das Gesetz geht aber von dem Grundsatz aus, daß, abgesehen etwa von den Ausnahmefällen der §§ 618 Abs. 3, 1298 BGB, nur der Schaden auszugleichen ist, der der Vertragspartei selbst aus der Vertragsverletzung entsteht. Wieweit in dem hier nicht vorliegenden Sonderfall einer sich aus dem Vertrage ergebenden Obhutspflicht eine Vertragslücke entsteht, kann dahingestellt bleiben.

Das Berufungsgericht läßt es aber auch an der Begründung für die Annahme fehlen, die Parteien hätten, wenn sie daran gedacht hätten, daß durch Farbunochtheit des gelieferten Leders Schäden an Waren der Abnehmer der Klägerin eintreten könnten, unter Berücksichtigung der Pflichten redlicher Kaufleute vereinbart, die Beklagte solle der Klägerin für diese Schäden auch dann eintreten, wenn die Abnehmer die Klägerin nicht in Anspruch nehmen könnten oder nähmen. Für eine solche Auffassung gibt der Inhalt der Akten keine Grundlage. Handel und Industrie suchen sich unter Billigung der Rechtsprechung vielmehr erfahrungsgemäß durch Freizeichnungsklauseln weitgehend vor Schadensersatzansprüchen zu schützen, die in ihren Auswirkungen unübersehbar sind, sich einer wirtschaftlich vertretbaren Risikodeckung durch entsprechende Gestaltung des Kaufpreises oder Abschluß von Versicherungsverträgen entziehen und, wie hier, in der Höhe weit über den Wert der Kaufsache hinausgehen können.

Schließlich fehlt es an der weiteren Voraussetzung, daß eine Lücke, wenn sie bestände, im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung ausfüllbar wäre. Die ergänzende Vertragsauslegung muß sich als zwingende selbstverständliche Folge aus dem ganzen Zusammenhange des Vereinbarten ergeben, so daß ohne die vorgenommene Ergänzung das Ergebnis in offenbarem Wider-

spruch mit dem nach dem Inhalt des Vertrages tatsächlich Vereinbarten stehen würde (BGHZ 12,337,343; 29,107,110). Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, aus welchen Gründen die Abnehmer der Klägerin davon absehen, die Klägerin in Anspruch zu nehmen. Möglicherweise haben sie es unterlassen, sich von der Klägerin eine Zusicherung über die Farbechtheit der Gürtel geben zu lassen, oder sie sind der Überzeugung, daß die Klägerin nicht der Vorwurf einer zum Schadensersatz verpflichtenden schuldhaften positiven Vertragsverletzung treffe. Die Beschränkung der Schadensersatzansprüche wegen Mängel der Kaufsache hat aber der Gesetzgeber aus guten Gründen geschaffen. Die Auffassung des Berufungsgerichts läuft darauf hinaus, wegen einer von der Beklagten gegenüber der Klägerin begangenen positiven Vertragsverletzung den Abkäufern der Klägerin einen Schadensausgleich auch dann zu gewähren, wenn ihnen das Gesetz einen solchen nach Kaufrecht gerade versagt. Sie sollen, folgt man den Gedanken des Berufungsgerichts, so gestellt werden, als habe die Beklagte sich nicht der Klägerin, sondern deren Abnehmer gegenüber einer positiven Vertragsverletzung schuldig gemacht. Daß eine solche Regelung erforderlich sei, um den gesamten Vertragszweck nicht zu gefährden oder der Klägerin einen ungebührlichen Nachteil zu ersparen, ist nicht einzusehen.

Der erkennende Senat hat allerdings im Urteil vom 7. Aug. 1959 (-VIII ZR 113/58 - Betr. 1959, 1083) einen Käufer, der mit der gekauften Ware ihm zur Bearbeitung übergebene Sachen eines Dritten in Verbindung gebracht hatte, für berechtigt angesehen, den seinem Auftraggeber durch einen Mangel der Ware entstandenen Schaden mit einem eigenen Anspruch geltend zu machen. Mit dieser Entscheidung hat der Senat aber nicht grundsätzlich die Drittschadensliquidation innerhalb einer Käuferkette für zulässig erklärt. Der Senat hat dort ausdrücklich hervorgehoben, es komme entscheidend darauf an, wie die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Schädiger

und seinem Vertragsgegner auszulegen seien. Stelle sich dabei heraus, daß das Drittinteresse nach dem Sinn und Zweck des Vertrags geschützt werden solle, so sei derjenige, dessen Vertragsrechte verletzt worden sind, auch für berechtigt zu erachten, den Drittschaden geltend zu machen. Der jener Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt wies die Besonderheit auf, daß nach der bindenden Auslegung des Berufungsgerichts die Verkäuferin der Käuferin zugesichert habe, sie übernehme auch das Risiko der Käuferin gegenüber deren Auftraggebern, und daß sie sich verpflichtet hatte, auch für Schäden Dritter einzustehen, die auf den Gebrauch der verkauften Ware zurückzuführen seien. Die Folgerungen, die Erman (BGB 3. Aufl. § 249 Anm. 11 c, bb) aus der Entscheidung zieht, gehen also zu weit. Im vorliegenden Fall, kann von einer Verpflichtung der Beklagten, für Schäden zu haften, die den Käufern der Klägerin und weiteren Abnehmern entstanden, auch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts keine Rede sein.

4. Auch für die von Rechtsprechung und Schrifttum außerhalb der ergänzenden Vertragsauslegung angestellten Erwägungen zur Schadensliquidation im Drittinteresse ist kein Raum. Die Liquidation des Drittschadens setzt eine Sachlage voraus, die bewirkt, daß das schädigende Verhalten des Verpflichteten einen Schaden nicht in der Person des Anspruchsberechtigten, sondern nur in der eines Dritten hervorrufen kann. Es darf nur ein Schaden entstanden sein, der, wenn der Anspruchsberechtigte auch der Träger des geschützten Rechtsguts wäre, in dessen Person erwachsen wäre. Der Dritte tritt als Geschädigter statt des Anspruchsberechtigten auf (Larenz aaO S. 164; Esser aaO: "Mit dem Fehlen seiner Haftung" - gemeint ist: des rechtlich Geschützten gegenüber dem Geschädigten - scheidet er auch aus der Kette der denkbaren Ansprüche aus"; Werner bei Staudinger BGB 11. Aufl. Vorbem. vor § 249 Nr. 95). So erleidet bei den von Rechtsprechung und Schrifttum herausgestellten Fallgruppen den in Frage stehenden Schaden nur

der im Innenverhältnis Vertretene, nicht der mittelbare Vertreter, nur derjenige, auf den die Gefahr übergegangen ist, nicht der Entlastete, nur der Eigentümer der Sache, nicht derjenige, der sie im Rahmen eines Vertrages der Obhut des Verpflichteten anvertraut. Es genügt daher zur Liquidation des Drittschadens nicht, daß außer dem Anspruchsberechtigten auch ein Dritter einen Schaden erlitten hat. Das Recht zur Liquidation des Drittschadens darf nicht zu einer Vermehrung der vom Verletzer zu befriedigenden Geschädigten und damit zu einer Erweiterung der nach Gesetz oder Vertrag begründeten Schadensersatzpflicht führen. Diesen entscheidenden Gesichtspunkt hebt auch das Reichsgericht im Urteil RGZ 170,246 hervor. Es stellt darauf ab, daß der Schaden ein- und derselbe bleibe, wer auch der Ersatzberechtigte (Stadt oder Fleischer) sei. Der Schaden bestand nur in dem Verderb der Fleischwaren. Durch Zubilligung des Rechtes, den den Fleischern entstandenen Schaden geltend zu machen, trat also, wie das Reichsgericht ausführt, keine "Vervielfältigung" des Schadens ein.

Veräußert ein Käufer die gekaufte Sache weiter und erleidet der zweite Käufer durch Mängel einen Schaden, so liegt, da die Möglichkeit auch eines eigenen Schadens des ersten Käufers gegeben ist, eine Schadens- oder Interessenverlagerung in diesem Sinne nicht vor. Mit Recht lehnt daher Täger (aaO) S.52) eine zusätzliche vertragliche Haftung des Verkäufers auch für Sachmängelschäden der Nacherwerber bei einer Veräußerungskette ab. Wegen eine Anwendung des Grundsatzes der Schadensliquidation im Drittinteresse spricht auch die weitere Erwägung, daß bei einer Käuferkette eine Vertragshaftung des ersten Verkäufers für die durch seine Vertragsverletzung bei den jeweiligen weiteren Käufern entstehenden Schäden zu einer dem Grundgedanken des Vertragsrechts fremden und unerträglichen Schadenshäufungen führen würde (Täger aaO; Larenz aaO S.164).. Die gleiche Auffassung liegt offenbar auch dem Urteil des Reichsgerichts HR 1941,225 = DR 1941, 637 zugrunde. Das Reichsgericht billigt dem Erstkäufer das

Recht, den seinem Abkäufer entstandenen Schaden als eigenen Anspruch geltend zu machen, ausdrücklich unter dem Gesichtspunkt zu, daß er die Kaufsache im eigenen Namen für Rechnung des Auftraggebers gekauft habe. Das Reichsgericht hat also unter dem Gesichtspunkt der sogenannten mittelbaren Stellvertretung entschieden. Dieser Begründung hätte es nicht bedurft, wenn das Reichsgericht einen Käufer schlechthin zur Geltendmachung eines seinem Abkäufer entstehenden Schadens für berechtigt gehalten hätte.

Auch auf den allgemeinen Gedanken der Wahrung von Treu und Glauben allein läßt die Haftung des Erstverkäufers sich nicht stützen. Es widerspricht nicht der Billigkeit, daß sich die Ansprüche des weiteren Käufers nach dem zwischen ihm und seinem Verkäufer geschlossenen Verträge regeln. Steht ihm nach den Vertragsbestimmungen ein Schadensersatzanspruch nicht zu, so ist auch aus Billigkeitsgründen kein zwingender Anlaß gegeben, ihm über seinen Verkäufer Ersatz auf Kosten des Erstverkäufers nur deshalb zu verschaffen, weil der Erstverkäufer dem Erstkäufer auf Schadensersatz haftet. Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß der Schädiger keinen Vorteil davon haben dürfe, daß sein Gläubiger keinen Schaden erleide, besteht nicht. Mindestens insoweit weist Werner (bei Staudinger B⁶B 11. Aufl. Vorbem. vor § 249 Nr. 99 S. 65) mit Recht darauf hin, daß das Prinzip des Schadensersatzes nur Ersatz des dem Berechtigten tatsächlich entstandenen Schadens, aber nicht eine von dem Schädiger zu leistende Sühne verlange.

Ob etwa unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes dort eine andere Beurteilung geboten wäre, wo eine Herstellerfirma durch Werbung mit den Vorzügen ihres Erzeugnisses den Endverbraucher anspricht, die Ware durch eine "anonyme" Verteilerkette geht und der Endverbraucher sich in der Hauptsache auf die Angaben der Herstellerfirma verläßt, kann dahingestellt bleiben. Eine solche Sachgestaltung liegt hier nicht vor.

III. Soweit die Klägerin den der Firma A-J- ent-
standenen Schaden von 293,50 DM geltend macht, ist die
Sache entscheidungsreif. In Höhe von 293,50 DM ist die
Klage unter Aufhebung des Berufungsurteils und Abänderung
des Urteils des Landgerichts abzuweisen.

Dagegen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen,
soweit die Klägerin den der Firma Kl-F-
entstandenen Schaden mit der Klage verfolgt. Das Beru-
fungsgericht wird nunmehr zu entscheiden haben, ob der
Firma Kl-F- ein jetzt an die Klägerin abgetretener
Anspruch aus unerlaubter Handlung unmittelbar gegen die
Beklagte zugestanden hat und ob die Klägerin ihn noch gel-
tend machen kann.

IV. Die Entscheidung über die Kosten der Revision wird dem
Berufungsgericht übertragen.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Bundesrichter Dr.
Dorschel ist wegen
Beurlaubung an der
Unterschriftslei-
stung verhindert.

Dr. Haidinger

Dr. Mezger

Dr. Messner